

- RIEN NE VA PLUS -

Scheitert am Ende alles am Pass?

In den Arbeitsmarktprojekten Bleib II und IdEE unterstützt der hfr Betroffene auch bei Fragen zur Ausbildungsduldung. Deren Erteilung scheitert häufig am Erfordernis der Identitätsklärung.

von Anna Hartnagel und Jana Borusko

Dass dem Nationalpass im Aufenthaltsrecht eine besondere Stellung zukommt, ergibt sich aus § 3 des Aufenthaltsgesetzes, aus dem hervorgeht, dass der rechtmäßige Aufenthalt in der Bundesrepublik den Nachweis der eigenen Identität durch einen Nationalpass des Herkunftslandes voraussetzt. Von der Erfüllung der Passpflicht macht der Gesetzgeber nur ungerne eine Ausnahme. Denn neben der Sicherung der Rückkehrberechtigung ins Herkunftsland sind mit der Erfordernis eines Identitätsnachweises vor allem auch sicherheitspolitische Erwägungen verbunden, die in der Migrationspolitik der letzten Jahre eine vorrangige Rolle spielen.

Hohe Hürden der Zumutbarkeit

Von der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung befreit sind grundsätzlich nur Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge sowie Resettlementflüchtlinge, denen



unterschrieben oder wie im Fall von Eritrea eine Aufbausteuer von zwei Prozent des Einkommens an eine Militärdiktatur gezahlt werden muss.

Besonders problematisch ist eine ungeklärte Identität bei abgelehnten Asylbewerber*innen, da über die Mitwirkung und mitunter auch den Erfolg bei der Passbeschaffung auch ihr Arbeitsmarktzugang geregelt wird. Denn §60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz sowie die kürzlich eingeführte „Duldung light“ für Menschen mit ungeklärter Identität ermöglichen die Verhängung eines Arbeitsverbots als Sanktionsmaßnahme bei Nichtmitwirkung. Keiner Beschäftigung nachgehen zu dürfen, hat gerade bei dieser Personengruppe jedoch weitreichende Folgen.

Rechtsanspruch ohne Pass?

Vor allem über die Erteilung einer Ausbildungsduldung kann seit 2015 eine langfristige Bleibeperspektive entstehen. Im berufli-

chen Eingliederungsprogramm **Bleib in Hessen II** berät der hfr auch Geduldete, die eine Ausbildung beginnen möchten, bei der Genehmigung dieser jedoch auf Probleme stoßen. Obwohl die Erteilung der Ausbildungsduldung bei Erfüllung aller Voraussetzungen

als Rechtsanspruch formuliert ist, scheitern die Betroffenen oft an der Frage nach dem Pass. So auch Farooq und Tamshad, 2 junge Männer aus Afghanistan und Pakistan, die über die Jahre in Deutschland nicht nur Schulabschlüsse nachgeholt, sondern auch Ausbildungsplätze als Anlagemechaniker und Elektroniker gefunden haben. Ihre Bemühungen um Identitätsklärung reichten

der Ausländerbehörde nicht, um die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch als erfüllt zu sehen. Dank seiner Mitwirkung bei der Passbeschaffung behielt Tamshad zumindest die Beschäftigungserlaubnis und konnte die während des Asylverfahrens begonnene Ausbildung fortführen. Die begehrte Ausbildungsduldung erhielt er jedoch erst nach zweijährigem Kampf im letzten Lehrjahr. Dass der Nationalpass nach jahrelanger Anstrengung letztlich eintraf, war Voraussetzung da-

für, dass Tamshad heute mit Aufenthaltserlaubnis eine sichere Bleibeperspektive gefunden hat.

Auf diese hofft auch Farooq. Im Fall des seit 2015 in Deutschland lebenden Afghanen weigerte sich die zuständige Behörde jedoch bereits, eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, und das trotz eines bevorstehenden Termins bei der afghanischen Botschaft und schon vor Jahren vorgelegter Taskira. Obwohl es sich dabei um das gängigste afghanische Ausweisdokument handelt, taugt es nach Einschätzung des Innenministeriums nicht, um eine Identität eindeutig nachzuweisen.*

Regelungen laufen ins Leere

Während der Identitätsnachweis in den gesetzlichen Regelungen zur Ausbildungsduldung zunächst nur indirekt eine Rolle spielte, ist er seit 2020 durch das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ zum entscheidenden Erteilungskriterium geworden. Der Gesetzgeber hat sich jedoch bewusst dazu entschieden, „nur“ die geklärte Identität zur Voraussetzung für den Erteilungsanspruch zu machen, nicht aber die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG. Auch wenn sich aus den Anwendungshinweisen des BMI zur Ausbildungsduldung herauslesen lässt, dass dieses vorrangig auf die Vorlage eines Nationalpasses abstellt, so darf diese Formulierung nicht dazu führen, dass ohne gültigen Pass der Rechtsanspruch automatisch verneint wird. Denn hierdurch entstehende Verzögerungen bei der Erteilung der Ausbildungsduldung führen dazu, dass die gesetzgeberische Intention, Rechtssicherheit für Betriebe und Betroffene zu schaffen, konterkariert wird.

Dass auch Hessen, so wie in anderen Bundesländern bereits geschehen, durch Erlass klarstellt, dass die Identität ebenso auch durch andere Dokumente nachgewiesen werden kann, ist aus Sicht des hfr dringend notwendig.

Gute Nachrichten für unsere Bleib-Teilnehmer

Sein Nationalpass garantierte Tamshad nach Ende der Ausbildung ein dauerhaftes Bleiberecht. Familie Ahmad hofft nach positivem Härtefallvotum ebenfalls auf eine Aufenthaltserlaubnis. Für die Zustimmung des Innenministers war u.a. die geklärte Identität ausschlaggebend.

nach Schutzgewährung der Kontakt zu den Behörden des Verfolgerstaates nicht zugemutet werden kann. Alle anderen Schutzsuchenden sehen sich nach Ende des Asylverfahrens (unabhängig von dessen Ausgang) mit der Frage konfrontiert, wie sie einen Nationalpass beschaffen oder zumindest einen Identitätsnachweis erbringen können. Denn dass die Passbeschaffung unzumutbar ist, wird nur selten angenommen. Auch nicht, wenn hierfür sogenannte Freiwilligkeitserklärungen

Empfehlenswerte Arbeitshilfen für die Beratung

„Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“

⇒ kostenlos downloadbar unter www.der-paritaetische.de

„Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung“ des Ivaf Netzwerk „BLEIBdran“ in Thüringen

⇒ kostenlos downloadbar unter www.fluechtlingsrat-thr.de

*nach Redaktionsschluss erklärte die zuständige Ausländerbehörde erfreulicherweise, die Beschäftigungserlaubnis nun doch zu erteilen. Der Antrag auf Ausbildungsduldung bleibt jedoch abgelehnt.